

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt für Zivildschutz berichtet

Unser Kommentar

Stundenweise

Durchführung von Rapporten auf Stufe Kanton, Gemeinde und Betrieb

Mit Kreisschreiben Nr. 254 vom 12. Juli 1972 werden für die Durchführung von Rapporten gemäss Art. 54 ZSG, für welche die Tagesvergütung sowie der Bundesbeitrag beansprucht werden, folgende Richtlinien erlassen:

1. *Einzelrapporte* (abschliessende Behandlung eines Themas oder mehrerer Themen)
 - Die Dauer von Einzelrapporten wird auf mindestens sechs Stunden festgesetzt.
2. *Teilrapporte* (zeitliche Aufteilung von Hauptthemen in mehrere zusammenhängende Teilabschnitte)
 - Teilrapporte haben mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden zu dauern. Es ist bei der Einholung der Durchführungsbewilligung zudem der Nachweis zu erbringen, dass es sich um einen Be-

standteil einer zusammenhängenden Rapportserie handelt.

- Die Vergütung wird für solche Fälle nach Abschluss der Rapportserie oder am Ende des Kalenderjahres gesamthaft ausgerichtet. Dabei besteht pro acht Stunden Anspruch auf eine Tagesvergütung inkl. Erwerbsersatz. Verbleibende Bruchteile von mindestens drei Stunden ergeben ebenfalls Anspruch auf eine Tagesvergütung inkl. Erwerbsersatz.

Mit dieser Regelung wird die sinnvolle Ausschöpfung dieser Dienstleistungen angestrebt. Sie bietet auch eine vertretbare Lösung in bezug auf die Vergütungen und die Berücksichtigung der Rapporttage hinsichtlich des Militärpflichtersatzes.

Notre commentaire

Organisation de rapports par tranches d'heures consécutives, à l'échelon du canton, de la commune et de l'établissement

Par circulaire No 254 du 12 juillet 1972, les directives suivantes ont été promulguées concernant l'organisation de rapports au sens de l'article 54 de la LFPC et pour lesquels entrent en question l'indemnité journalière et les subventions de la Confédération:

1. *Rapports ordinaires* (étude complète d'un ou de plusieurs thèmes)
 - La durée de tels rapports doit être au minimum de six heures.
2. *Rapports partiels* (fractionnement des thèmes principaux en plusieurs chapitres à traiter dans des séances successives)
 - La durée d'un rapport partiel doit être au minimum de trois heures consécutives. Lors de la demande d'autorisation en vue d'organiser de tels

rapports, il y aura lieu de fournir une justification attestant qu'il s'agit en l'occurrence d'une partie intégrante d'une série de rapports.

- L'indemnité totale, pour de tels cas, sera versée lors du dernier rapport de la série prévue ou à la fin de l'année en cours. Ainsi huit heures de rapport donnent droit à une indemnité journalière entière avec allocation pour perte de gain. Les fractions restantes d'au moins trois heures pleines donnent également droit à une indemnité journalière avec allocation pour perte de gain.

Les nouvelles directives permettent ainsi une application plus logique des prestations de service. D'autre part, elles offrent une réglementation honorable des indemnités prévues pour les jours de rapport conformément aux exigences de l'assurance militaire.

Nostro commento

Esecuzione a ore di rapporti cantonali, comunali e di stabilimento

Con la circolare n. 254 del 12 luglio 1972 vengono emanate le seguenti norme concernenti l'esecuzione di rapporti giusta l'articolo 54 LPC, per i quali sia fatto valere il diritto alla retribuzione giornaliera come pure al sussidio federale:

1. *Rapporti singoli* (trattamento esaustivo di uno o più temi)
 - La durata dei rapporti singoli è stabilita a un minimo di sei ore.
2. *Rapporti parziali* (suddivisione nel tempo di temi principali in più parti interdipendenti)
 - I rapporti parziali devono durare almeno tre ore consecutive. Inoltre, con la domanda d'autorizza-

zione, va provato che si tratta della parte integrante di una serie di rapporti interdipendenti.

- In tali casi, la retribuzione sarà pagata in una sola volta a serie di rapporti ultimata oppure alla fine dell'anno civile. Si avrà pertanto diritto, per otto ore, ad una retribuzione giornaliera, compresa l'indennità per perdita di guadagno. Le rimanenti frazioni di almeno tre ore daranno pure diritto ad una retribuzione giornaliera, più l'indennità per perdita di guadagno.

Con questa regolamentazione si vuole conseguire un esito giudizioso di tali prestazioni di servizio. Essa presenta altresì una soluzione sostenibile per quanto riguarda le retribuzioni e la dovuta riflessione tra giorni di rapporto e tassa d'esenzione dal servizio militare.

Die Beschaffung des Zivilschutzmaterials als Aufgabe

1. Einleitung

Im «Zivilschutz», Heft 4/72, Seite 140 (Ziff. 2.2), wurden die Aufgaben des Beschaffungsdienstes des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) grob umrissen. Im folgenden geht es darum, zusammengefasst die spezifischen Aspekte des Einkaufswesens und die wichtigsten Punkte der Einkaufspolitik einer Bundesstelle darzulegen.

2. Aufgabenkreis

Dem Einkaufsdienst BZS obliegen folgende Aufgaben:

2.1 Beschaffungsplanung

Koordination von Entwicklung, Beschaffung und Abgabe mit dem Ziel, im gewünschten Zeitpunkt möglichst komplette Sortimente an die Kantone, Gemeinden und Betriebe auszuliefern (Abb. 1).

2.2 Kreditwesen

Berechnung der Objektkredite und des jährlichen Finanzbedarfes im Rahmen der langfristigen Finanzplanung des Bundes.

2.3 Beschaffung

Einkauf des Zivilschutzmaterials, teils direkt bei den einschlägigen Lieferanten, teils über andere Beschaffungsstellen des Bundes (Gruppe für Rüstungsdienste, Armeeapotheke usw.).



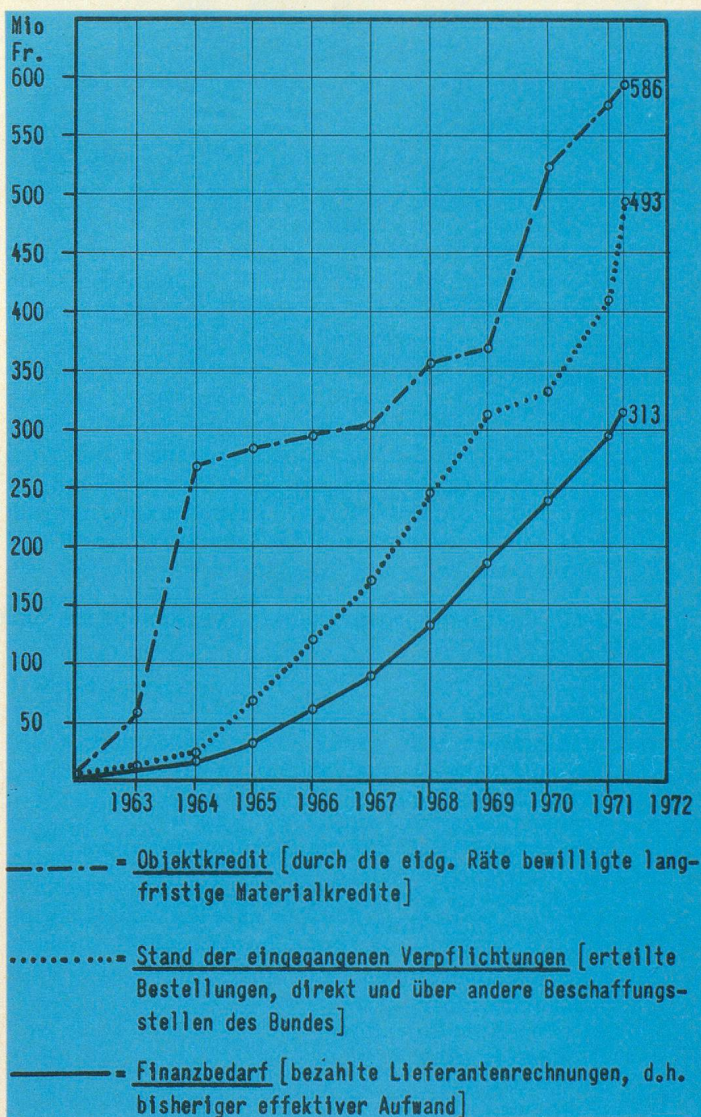
Abb. 1. Planungsarbeiten am Dispograph

3. Beschaffungen seit 1963

(Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz)

3.1 Finanzielle Aufwendungen des Bundes

(Stand 31. März 1972)



Auf Grund der vorstehenden Zahlen darf festgestellt werden, dass die Bedeutung des Zivilschutzes als Kunde von Gewerbe, Handel und Industrie recht erheblich ist. Der Lieferantenkreis der BZS umfasst denn auch 1230 Unternehmen.

Das Ausland partizipiert auf der Seite der Verpflichtungen lediglich mit rund 20 Mio Franken oder etwa 4% und an den bisher bezahlten Lieferantenrechnungen (Finanzbedarf) mit 16 Mio Franken oder etwa 5%.

Um die Beschaffungsvorhaben des Bundesamtes abzuwickeln, sind im Durchschnitt pro Jahr 800 Bestellungen (Beschaffungsaufträge an andere Einkaufsstellen des Bundes, Kaufverträge, Kleinbestellungen) erforderlich. Parallel dazu sind 2500 Fakturen zu verarbeiten.

3.2 Mengenmässig ergeben sich bei den wichtigsten Ausrüstungsgegenständen und Materialsortimenten folgende Zahlen (Stand 31. März 1972):

3.2.1 Sortiment

	Beschafft	In Beschaffung	Total
Geräte pro Hauswehreinheit	31 800	15 900	47 700
Feuerwehrmaterial im Block (Abb. 2)	3 530	1 620	5 150
Feuerwehrmaterial pro Zug	2 430	1 260	3 690
Rettungsmaterial pro Pioniergruppe	1 620	780	2 400
Sanitätsposten	1 320	660	1 980
Sanitätshilfsstellen (ohne Liegestellen)	700	—	700
Liegestellen und Zubehör	12 500	9 500	22 000
Medikamente	1 400	—	1 400

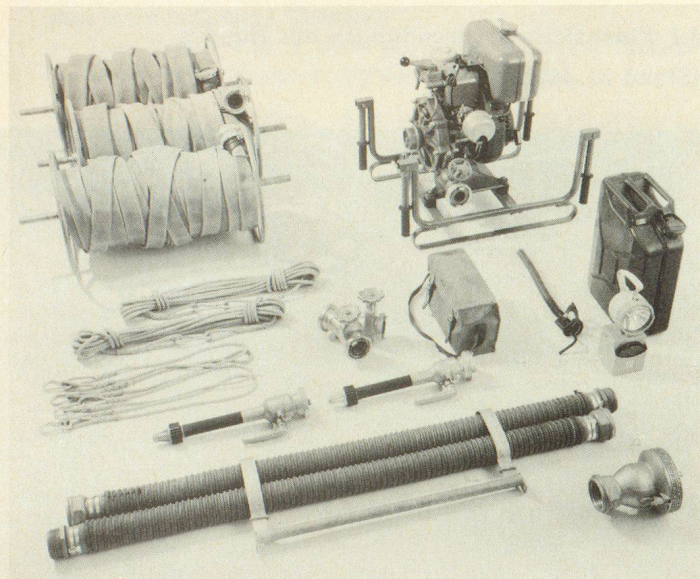


Abb. 2. Feuerwehrmaterial im Block

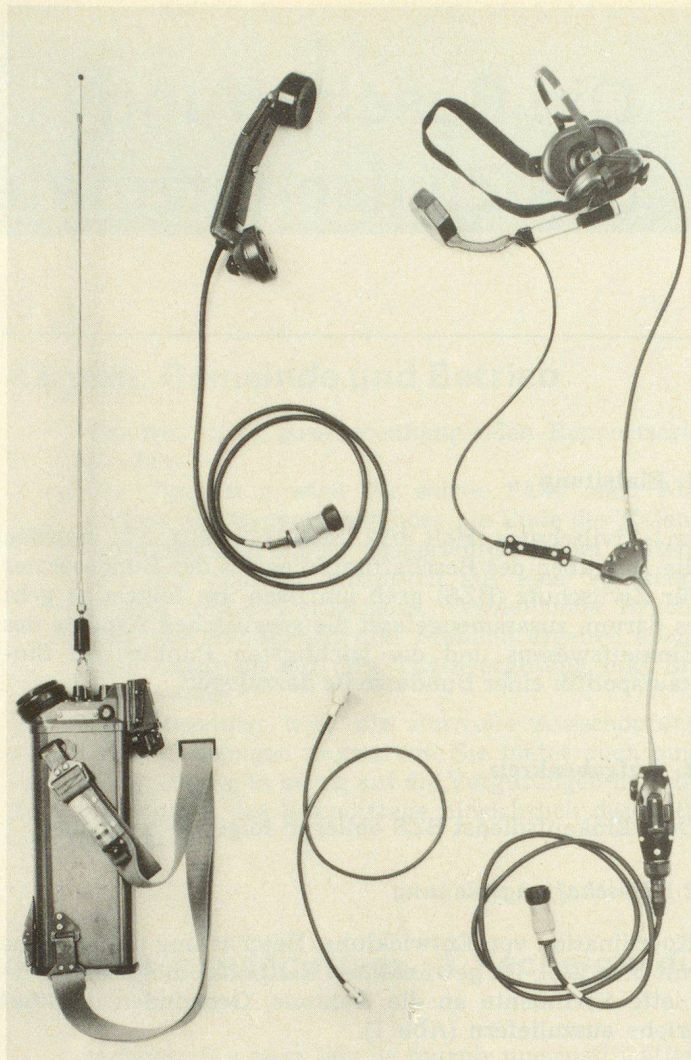


Abb. 3. Funkgerät SE-125 mit Zubehör

3.2.2 Ausrüstungsgegenstände (verschiedenen Sortimenten zugeteilt)

	Beschafft	In Beschaffung	Total
Schutzhelme (Leichtmetall)	393 000 *	—	393 000
Stahlhelme	170 000 **	—	170 000
Verbandpäckchen, individuell	684 000	—	684 000
Stulpenhandschuhe	70 000	145 000	215 000
Schutzbrillen	329 000	—	329 000
Schutzmasken C 65 für die Schutzorganisationen (einschliesslich Filter)	345 000	155 000	500 000
Schutzmasken V 67 für die Hauswehren (einschliesslich Filter)	440 000	200 000	640 000
Schutzmasken für die Zivilbevölkerung (einschliesslich Filter)	—	1 400 000	1 400 000
ABC-Schutzüberwürfe	1 216 000	74 000	1 290 000
AtroPen-Auto-Injektoren	1 500 000	—	1 500 000
Funkgeräte (Abb. 3)	3 000	1 500	4 500
TR-Empfänger	5 900	2 000	7 900
Gipsbinden	—	300 000	300 000
PPL (past. Plasmaproteinlösung), Einh.	10 000	10 000	20 000

* 192 000 aufgerüstet aus alten Beständen (BZS, Kantone, Gemeinden und Betriebe).

** Aufgerüstet aus alten Beständen der Armee, des BZS, der Kantone, Gemeinden und Betriebe.

Aus Platzgründen sind in dieser Zusammenstellung die stark ins Gewicht fallenden Alarm- und drahtgebundenen Uebermittlungseinrichtungen (Alarmsirenen, Anschluss-

und Sicherungskasten, Vermittlerschränke, Tischstationen, Antennen, Installationsmaterial usw.) nicht enthalten.

4. Geschäftsabwicklung

4.1 Einkaufspolitik

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verfolgt das Bundesamt für Zivilschutz hinsichtlich seiner Einkaufspolitik naturgemäss die gleichen Ziele wie alle übrigen Beschaffungsstellen des Bundes. Das heisst, dass die benötigten Güter zu den jeweils günstigsten Bedingungen zu beschaffen sind. Bei der Geschäftsabwicklung sind in erster Linie privatwirtschaftliche Grundsätze wegleitend.

4.2 Öffentlicher und privater Einkauf

4.2.1 Analog dem privaten beruht auch der öffentliche Einkauf auf privatrechtlichen Verträgen, vorab auf Kauf- und Werkvertrag sowie Auftrag. Gemäss Art. 19 des Obligationenrechts können beide Seiten den Vertragsinhalt im Rahmen ganz allgemeiner Schranken wie der öffentlichen Ordnung, der guten Sitten und des Rechts der Persönlichkeit frei gestalten. Das dispositive Recht lässt es zu, dass der Preis, aber auch die Eigenschaften eines Gegenstandes, die Gewährleistung usw. bald so und bald anders als von den Kontrahenten «selbstgeschaffenes Recht» festgelegt werden (Dr. iur. E. Schneeberger, «Ueber den Einkauf durch den Bund», Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich).

Oberstes Gebot eines jeden Einkäufers muss der Kauf handelsüblicher, fertig entwickelter und bereits erprobter Güter sein. Diese Selbstbeschränkung darf nur bei unbedingt notwendig werdender Aenderung oder Umkonstruktion eines Artikels aufgegeben werden.

4.2.2 Der Einkauf des Bundes unterscheidet sich vom Einkauf des privaten Unternehmers dadurch, dass letzterer für seine Geschäftspolitik und sein kaufmännisches Gebaren nur sich verantwortlich ist, der Direktor dem Verwaltungsrat. Die Türe zu willkürlicher Handlungsweise, insbesondere auf dem Einkaufssektor, ist hier ziemlich weit offen. So kann zum Beispiel der Private einen Freund als Anbieter bevorzugen, einen missliebigen, wenn auch günstigen Mitbewerber dagegen mit irgendwelchen Begründungen aus dem Rennen werfen. Demgegenüber hat sich der Einkäufer der Verwaltung gesetzmässig, das heisst objektiv zu verhalten. Er ist dem Parlament und der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig. Dementsprechend hat er sich der Oberbehörde (Eidg. Finanzkontrolle) gegenüber periodisch auszuweisen.

4.2.3 Den allgemeinen Lieferbedingungen der Besteller und Lieferanten fehlt vielfach die Uebereinstimmung. Angesichts des hohen Einkaufspotentials und der vielen Lieferanten, aber namentlich aus Gründen der Gleichbehandlung, muss der Bund auf Verständnis dafür zählen können, dass seine allgemeinen Bestimmungen vorgehen. In einem Vertrag sollen die Interessen beider Seiten stets so ausgewogen zum Zuge kommen, dass beide Parteien ihn jederzeit wieder schliessen würden. Die von Bundes-

stellen getroffenen Vereinbarungen sind jedoch «nach dem Massstab zu beurteilen, ob sie vor dem öffentlichen Interesse zu bestehen vermögen» (zit. Schrift Dr. E. Schneeberger, S. 4).

4.3 Wettbewerb

Eine befriedigende Situation besteht für den Einkäufer nur dann, wenn ein echter Wettbewerb besteht, das heisst wenn mehrere Offerten verglichen werden können. Die so geschaffene Konkurrenzlage ist unabdingbare Voraussetzung für einen zufriedenstellenden Einkauf. Kein Wettbewerb herrscht dagegen, wenn Anbieter ihre Preise und Konditionen kartellistisch verabreden oder wenn eine einzelne Unternehmung den Markt für ein bestimmtes Produkt beherrscht oder massgeblich beherrscht, das heisst eine sogenannte Monopolstellung einnimmt.

4.4 Einkaufsverordnung des Bundes

Die Verordnung über das Einkaufswesen des Bundes vom 22. Mai 1962 wird primär vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und von demjenigen des Wettbewerbs geprägt. Es sind möglichst marktgängige Güter (Art. 3) mit grösstmöglicher Wirtschaftlichkeit (Art. 7) zu beschaffen. Weitere Hauptkriterien sind Qualität, Preis, Termine und eine geordnete Geschäftsabwicklung (Art. 12).

4.5 Auslandsgeschäfte

Wie unter Ziffer 3.1 hievorig dargelegt, bewegt sich der Umsatz des BZS mit ausländischen Firmen im Rahmen von 4 bis 5 %. Auf Grund von Artikel 14 des EFTA-Ubereinkommens sind Firmen aus dem Raum der Freihandelszone zur Offertstellung zuzulassen. Solche Angebote dürfen nicht zugunsten inländischer Unternehmungen diskriminiert werden. Auch angesichts des Umstandes, dass die Schweiz schon seit einiger Zeit im «Vorzimmer» der EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) anzutreffen und zudem ausserordentlich vom Export abhängig ist, haben wir allen Grund, selber auch jenseits der Landesgrenzen zu kaufen. Zwecks Dämpfung der angespannten Konjunkturlage hat der Bundesrat am 6. Mai 1970 die Verwaltung ausdrücklich angewiesen, ihren Bedarf generell vermehrt im Ausland zu decken.

5. Zielsetzung

Die Einkaufsstellen des Bundes haben, wie der private Einkauf, günstig zu beschaffen — sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam (Art. 31 Bundesgesetz über den eidg. Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968; Art. 5 Bundesgesetz über die eidg. Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967). Der Einkäufer hat sich stets ökonomisch-kritisch zu verhalten, ohne indessen extreme, stossende Lösungen anzustreben (Eidg. Finanzkontrolle, «Einkaufsbild», April 1971).

**Wichtige
Mitteilung!**

Redaktionsschluss
der Zeitschrift «Zivilschutz»
ist immer am
10. des Vormonates
jeder Nummer.

Wir bitten die Sektionen
des SBZ und die Amts-
stellen für Zivilschutz der
Kantone und Gemeinden
um Beachtung.